

# Antrag zur zeitlichen Begrenzung von Wahlumfragen

Wir beantragen, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen für eine bundesgesetzliche Regelung einsetzt, wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen repräsentativer Wahlumfragen zu Bundes- und Landtagswahlen innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltag unzulässig ist, soweit nicht verfassungsrechtlich zwingende Differenzierungen vorzunehmen sind.

**Begründung:** Wahlumfragen können in der Schlussphase des Wahlkampfs erhebliche Auswirkungen auf die individuelle Wahlentscheidung entfalten, insbesondere durch Bandwagon-, Underdog- und strategische Stimmabgabeeffekte. Eine gesetzliche Sperrfrist dient daher dem Schutz der Freiheit und Unbefangenheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der politischen Parteien. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass Wahlumfragen und ihre Veröffentlichung vom Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG erfasst sind und nach geltender Rechtslage grundsätzlich zulässig bleiben. Gerade deshalb bedarf es einer normklaren, verhältnismäßigen und verfassungsfesten Regelung, die den legitimen Zweck des Schutzes der Wahlrechtsgrundsätze mit den Kommunikationsfreiheiten in einen angemessenen Ausgleich bringt. Vergleichbare Sperrfristen bestehen auch in mehreren europäischen Staaten, wenn auch mit kürzeren Zeiträumen.

Ferner soll der Gesetzesvorschlag ausdrücklich vorsehen, dass am Wahltag die Durchführung und insbesondere die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung bis zum Ablauf der Wahlzeit unzulässig sind; bestehende bundes- und landesrechtliche Regelungen sind insoweit zu vereinheitlichen und, soweit erforderlich, zu präzisieren.

**Begründung:** Für Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe am Wahltag besteht bereits nach geltendem Bundesrecht ein Veröffentlichungsverbot bis zum Ende der Wahlzeit (§ 32 Abs. 2 BWahlG). Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Wahlgleichheit Rechnung, weil anderenfalls Wählerinnen und Wähler, die später abstimmen, ihre Entscheidung unter anderen Informationsbedingungen trafen als bereits abstimmende Personen. Soweit auf Landesebene abweichende oder weniger klare Regelungen bestehen, ist eine Harmonisierung sachgerecht. Eine darüber hinausgehende Untersagung auch der Durchführung solcher Befragungen kann ergänzend erwogen werden, soweit dies zur effektiven Durchsetzung des Veröffentlichungsverbots erforderlich und mit den Grundrechten der betroffenen Akteure vereinbar ausgestaltet wird.